

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

02.11.2012 II 15-1.33.41-110/10

Zulassungsnummer:

Z-33.41-110

Antragsteller:

Schwarzwälder Edelputzwerk GmbH Industriestraße 10 77833 Ottersweier

Geltungsdauer

vom: 2. November 2012 bis: 21. Mai 2017

Rethmisch GmbH Industriegelände 1

17219 Möllenhagen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol "SCHWEPA-VWS-System"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und sechs Anlagen mit sieben Blatt.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.41-110 vom 2. Dezember 2009, geändert und verlängert durch Bescheid vom 8. August 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 27. Mai 1997 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 12 | 2. November 2012

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 12 | 2. November 2012

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "SCHWEPA-VWS-System" besteht aus am Untergrund angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen.

Die Dämmplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden. Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Das WDVS ist je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

1.2 Anwendungsbereich

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen.

Das WDVS darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden; Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Das WDVS und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel grau", "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel weiß", "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel MG II" und "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel leicht" müssen Werktrockenmörtel sein.

Der Klebemörtel "SCHWEPA 2K Klebe- und Armierungsmörtel" muss eine Acryl-Vinyl-Polymer-Dispersion sein.

Der Klebemörtel "SCHWEPA WDVS-Spachtel" muss eine pastöse VAC/VC/E-Polymer-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

Der Klebeschaum "SCHWEPA WDVS Klebeschaum" muss ein einkomponentiger Polyurethan-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1069 sein.



Seite 4 von 12 | 2. November 2012

2.2.2 Wärmedämmstoff

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen, einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,0 MPa sowie eine Querzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 90 kPa aufweisen. Es dürfen auch Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die EPS-Dämmplatten müssen den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben. Sie dürfen eine Rohdichte (geprüft nach DIN EN 1602) von 25 kg/m³ nicht überschreiten.

2.2.3 Bewehrung

Die Bewehrung "SCHWEPA Armierungsgewebe F" muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit des Gewebes nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"SCHWEPA Armierungsgewebe F"
Flächengewicht	160 g/m²
Maschenweite	4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,75 kN/5 cm

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 0,90 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,10 kN/5 cm

2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel grau", "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel weiß", "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel MG II", "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel leicht", "SCHWEPA WDVS-Spachtel" und "SCHWEPA 2K Klebe- und Armierungsmörtel" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

2.2.5 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "SCHWEPA ARU-200-Super" und "SCHWEPA Silikat-Putzgrund" müssen Acrylat-Dispersionen sein, der "SCHWEPA Silikon-Putzgrund" muss eine pigmentierte Acrylsäureester-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.6 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.41-110

Seite 5 von 12 | 2. November 2012

2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2.8 WDVS

Das WDVS muss aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS mit Dämmstoffdicken bis 300 mm muss, außer bei Verwendung des Klebeschaums nach Abschnitt 2.2.1, die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 6.1 oder B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 (bei Verwendung des "SCHWEPA Flachverblender Rusticana" mit "SCHWEPA Flachverblenderkleber") und mit Dämmstoffdicken über 300 mm an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1: 1998-05, Abschnitt 6.2 erfüllen (s. Abschnitt 3.4).

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind werksseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Produkte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Rohdichte der Dämmplatten²
- Schubmodul der Dämmplatten (nur wenn Schubmodul ≤ 2,0 MPa ist)²
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmplatten und des WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung kommt, in der der zu kennzeichnende Wert bereits angegeben wird.



Seite 6 von 12 | 2. November 2012

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller der Klebemörtel, des Unterputzes, der Dämmplatten und der WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für die WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Ist der Hersteller des WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrung, der Haftvermittler und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Für den Nachweis der geforderten Eigenschaften ist bei Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind, die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend. Bei allen anderen Dämmstoffen sind die Prüfungen durchzuführen oder die Unterlagen bei den Dämmstoffherstellern anzufordern und im Überwachungsbericht zu dokumentieren.

Hinsichtlich des Brandverhaltens des WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung^{*3} zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts f
ür Bautechnik ver
öffentlicht.



Seite 7 von 12 | 2. November 2012

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmplatten und das WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit des WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens des WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹³.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrung und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast) $w_e = -2.2 \text{ kN/m}^2$, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁴.

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) darf das WDVS nur bei Fugenabständen bis 6,20 m verwendet werden; dabei muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und das WDVS aus dem Unterputz "SCHWEPA Klebeund Armierungsmörtel grau" mit dem Bewehrungsgewebe "SCHWEPA Armierungsgewebe F" und den dünnschichtigen Oberputzen (doberputzen (doberputzen) nach Anlage 2 bestehen. Der Schubmodul G der EPS-Hartschaumplatten darf dabei 2,0 MPa nicht überschreiten. Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukte dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.41-110

Seite 8 von 12 | 2. November 2012

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06 5 , Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist - soweit möglich - auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

3.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes R'_{w,R} der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: R'_{w,R,O} Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11⁶

ΔR_{w.R} Korrekturwert nach Anlage 5.1 bzw. 5.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach Anlage 5.1 bzw. 5.2 kann verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von –6 dB in Ansatz gebracht wird.

Bei Verwendung von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

3.4 Brandschutz

Das WDVS mit bis zu 300 mm dicken Dämmplatten ist schwerentflammbar, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

- Für die Dämmplatten liegt der Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse DIN 4102-B1) vor.
- Die Gesamtputzdicke (Oberputz und Unterputz) ist mindestens 4 mm.
- Das WDVS mit Dämmplatten über 100 mm Dicke wird entsprechend den in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen ausgeführt.

Das WDVS ist bei Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen normalentflammbar.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Das WDVS muss gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Das WDVS darf auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

DIN 4109:1989-11 Beiblatt 1: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren



Seite 9 von 12 | 2. November 2012

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien dies gestatten.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Insbesondere bei Verwendung des Klebeschaums "SCHWEPA WDVS Klebeschaum" in Verbindung mit Dämmplatten ohne Nut- und Feder-Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgebundenen Klebeschaums verhindert wird.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 6 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz sowie Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

4.5 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel grau", "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel MG II", "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel leicht" und "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel weiß" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4:1 (Trockenmörtel: Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Sie sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

Dem Klebemörtel "SCHWEPA 2K Klebe- und Armierungsmörtel" sind vor der Verarbeitung 30 Gew. % Portland-Zement CEM I 32,5 R nach DIN 1164-1 zuzugeben. Er ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

Der Klebemörtel "SCHWEPA WDVS-Spachtel" ist verarbeitungsfertig. Er ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzutragen.

Der Klebeschaum "SCHWEPA WDVS Klebeschaum" ist ein verarbeitungsfertiger, einkomponentiger Polyurethan-Schaum. Er ist mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 auf die Dämmplatten aufzubringen.



Seite 10 von 12 | 2. November 2012

4.6 Anbringen der Dämmplatten

4.6.1 Verklebung

Die Dämmplatten sind bei ebenen Untergründen entweder mittels eines Zahnspachtels vollflächig zu beschichten oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig oder wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei wulstförmigem Klebemörtelauftrag müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Bei vollflächigem Klebemörtelauftrag ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung des Klebeschaums "SCHWEPA WDVS Klebeschaum" sind die Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen (z. B. Dübel) gehalten werden.

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.6.2 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS, die gemäß Abschnitt 3.5 aus brandschutztechnischen Gründen besonderer Maßnahmen bedürfen, müssen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellendämmstreifen⁷ (hergestellt aus Steinfasern, Rohdichte 60 bis 100 kg/m³,) vollflächig mit einem Klebemörtel auf dem Untergrund anzukleben. Im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch die Laibungen gedämmt, ist für die horizontale Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollladen oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei Montage der Fenster in der Dämmebene sind diese dreiseitig oberhalb und an beiden Seiten von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellendämmstreifen⁷ wie unter a) beschrieben zu umschließen.

Dämmstoff nach DIN EN 13162 der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit nachgewiesenem Glimmverhalten gemäß BRL Teil 1 Anlage 1/5.2 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)



Seite 11 von 12 | 2. November 2012

c. Die Ausführung nach a) und b) darf bei Dämmstoffdicken > 100 mm bis ≤ 300 mm entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen⁷ (Rohdichte 60 bis 100 kg/m³, hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Alternativ darf auch der "purenotherm-Brandschutzriegel" der PUREN GmbH als Brandriegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werktrockenmörtel nach DIN EN 998-1) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m² ausgeführt wird und die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 4 mm beträgt. Dieser Brandriegel muss aus einem mindestens 250 mm hohen und vollflächig mit einem mineralischen Klebemörtel angeklebten und zusätzlich angedübelten Polyurethan-Hartschaumstreifen⁸ (Rohdichte 30 kg/m³ bis 35 kg/m³; hergestellt aus "puren-Hartschaumpurenotherm Typ PUR 30 WDS") bestehen. Die Anordnung des Dämmstoffstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel aus Mineralwolle-Lamellendämmstoff erfolgen.

Für die Ausführung nach a) bis c) dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellenstreifen auch andere nichtbrennbare Mineralwolle-Dämmplatten mit einer Rohdichte von mindestens 60 kg/m³ und maximal 100 kg/m³ verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes nach a) entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

Bei der Ausführung von WDVS mit "SCHWEPA Flachverblender Rusticana" und "SCHWEPA Flachverblender-Kleber" und Dämmstoffdicken über 100 bis 300 mm ist nur die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 a. zulässig.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des Klebeschaums sind die Dämmplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Normalentflammbare D\u00e4mmplatten aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) nach DIN EN 13165 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 100 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, gepr\u00fcft nach DIN EN 1607)



Seite 12 von 12 | 2. November 2012

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss eines WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

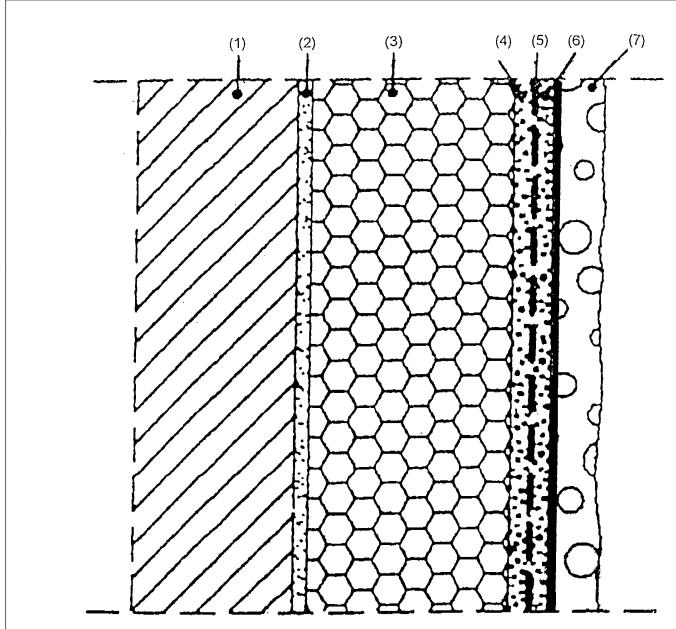
Der obere Abschluss eines WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen eines WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Manfred Klein	Beglaubigt
Referatsleiter	





- (1) Wandbaustoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrung
- (6) Haftvermittler
- (7) Oberputz

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol "SCHWEPA-VWS-System"

Zeichnerische Darstellung des WDVS

Anlage 1



Schicht	Auftragsmenge (trocken)	Dicke
	[kg/m²]	[mm]
Klebemörtel:		
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 5,0	Wulst-Punkt
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 - 5,0	oder
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel MG II	4,0 - 5,0	Kammbett
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel leicht	3,0 – 4,0	
SCHWEPA WDVS-Spachtel	3,0 – 4,0	
SCHWEPA 2K Klebe- und Armierungsmörtel	ca. 5,0	
Klebeschaum:		
SCHWEPA WDVS Klebeschaum	0,10 - 0,25	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
Dämmstoff:		
EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2	-	40 bis 400 [*]
Unterputze:		
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 6,5	3,0-5,0
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel weiß	4,0 - 6,5	3,0-5,0
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel MG II	6,5 – 13,0	5,0 — 10,0
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel leicht	4,0 – 7,0	4,0-7,0
SCHWEPA WDVS-Spachtel**	3,0 – 4,0	2,5-3,5
SCHWEPA 2K Klebe- und Armierungsmörtel	4,0 - 6,0	3,0-5,0
Bewehrung:		
SCHWEPA Armierungsgewebe F	0,160	<u>-</u>
Haftvermittler:		
SCHWEPA ARU-200-Super	ca. 0,30	-
SCHWEPA Silikat-Putzgrund	ca. 0,30	-
SCHWEPA Silikon-Putzgrund	ca. 0,30	-
Oberputze:		
SCHWEPA Münchner Rauhputz Super	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
SCHWEPA Scheibenputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
SCHWEPA Edelsplittputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
SCHWEPA Marmorputz Premium***	2,0 - 6,5	0,5-6,0
SCHWEPA Strukturalputz L	2,0 - 6,0	1,5 – 6,0
SCHWEPA Kratzputz Perfekt****	18,0 – 20,0	bis 15,0
SCHWEPA Silikatputz	2,5 – 4,0	1,5 - 3,0
SCHWEPA Kunstharzputz***	1,5 – 4,5	1,0-4,0
SCHWEPA Siloxanputz	2,5 – 4,0	1,5 - 3,0
SCHWEPA Silikonharzputz	2,5 – 4,0	1,5 - 3,0
Klinkerartig vorgefertigtes Putzteil:****		
SCHWEPA Flachverblender Rusticana	4,0 - 6,0	5,0 - 6,0
eingebettet SCHWEPA Flachverblender-Kleber	3,0 - 4,0	

Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind für schwerentflammbare WDVS die Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten.

Bei der Anwendung von klinkerartigen Putzteilen darf die Dämmstoffdicke maximal 300 mm betragen.

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol "SCHWEPA-VWS-System"	A - I 0
Aufbau des WDVS	Anlage 2

Z82988.12 1.33.41-110/10

Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

*** Der Unterputz darf nur in Verbindung mit den Oberputzen "SCHWEPA Kunstharzputz", "SCHWEPA Siloxanputz" und "SCHWEPA Silikonharzputz" verwendet werden. Bei Ausführung des "purenotherm-Brandschutzriegels" der PUREN GmbH darf dieser Unterputz nicht verwendet werden.

Die Gesamtputzdicke (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 4 mm betragen.

Oberputz ist nicht geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen nach Abschnitt 3.2



Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	w*)	S _d *)
		[kg/(m²)]	[m]
1. Unterputze			
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel grau	Zement/Kalk	< 0,3	-
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel weiß	Zement/Kalk	< 0,15	-
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel MG II	Zement/Kalk	< 0,2	-
SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel leicht	Zement/Kalk	< 0,2	-
SCHWEPA WDVS-Spachtel	Acryl-Vinyl-Polymer- Dispersion	< 0,1	-
2. Oberputze			
2.1 ggf. mit Haftvermittler "SCHWEPA ARU-200-	Super"		
SCHWEPA Münchner Rauhputz Super	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 ¹ ; 0,2 ²
SCHWEPA Scheibenputz	Zement/Kalk	< 0,4	0,1 ² ; 0,15 ³
SCHWEPA Edelsplittputz	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 ¹
SCHWEPA Marmorputz Premium	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 ²
SCHWEPA Strukturalputz L	Zement/Kalk	< 0,4	0,15 ²
SCHWEPA Kratzputz Perfekt	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 ² ; 0,2 ³
SCHWEPA Kunstharzputz	Acryl-Vinyl-Polymer- Dispersion	< 0,3	0,45 ² ; 0,3 ³ ; 0,6 ⁴
klinkerartig vorgefertigtes Putzteil	Polyacrylat	$0,20-0,30^{5}$	0,9 - 1,2 ⁶
SCHWEPA Flachverblender Rusticana			
eingebettet in SCHWEPA Flachverblender-Kleber			
2.2 ggf. mit Haftvermittler "SCHWEPA Silikat-Put	tzgrund" oder "SCHWEF	PA ARU-200-Super"	
SCHWEPA Silikatputz	Wasserglas /Acryl- polymer-Dispersion	< 0,4	0,1 ² ; 0,15 ³
2.3 ggf. mit Haftvermittler "SCHWEPA Silikon-Pu	ıtzgrund" oder "SCHWE	PA ARU-200-Super"	
SCHWEPA Siloxanputz	Acryl-Vinyl-Polymer/ Silikonharz-Dispersion	< 0,4	0,15 ¹ ; 0,2 ² ; 0,25 ³ ; 0,65 ⁴
SCHWEPA Silikonharzputz	Acryl-Vinyl-Polymer/ Silikonharz-Dispersion	< 0,4	0,25 ² ; 0,25 ³ ; 0,65 ⁴

Physikalische Größen, Begriffe:

 w_{24h} : kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 in [kg/m²]

: wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach ETAG 004, 5.1.3.4 in [m]

- geprüft zusammen mit Unterputz "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel weiß"
- geprüft zusammen mit Unterputz "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel grau"
- 3 geprüft zusammen mit Unterputz "SCHWEPA Klebe- und Armierungsmörtel MG II"
- geprüft zusammen mit Unterputz "SCHWEPA WDVS-Spachtel"
- kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3:2008-04 in [kg/(m²√h)]
- wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke sd nach DIN EN ISO 7783-2 [m]

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol "SCHWEPA-VWS-System"	Anlana 2
Oberflächenausführung/Anforderungen	Anlage 3



Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Prüfung		Prüfnorm bzwvorschrift	Häufigkeit
1. Klebemörtel und Unterputz			
1.1	Abreißfestigkeit am Dämmstoff (Einzelwert ≥ 80 kPa)	ETAG 004 ¹ , Abschnitt 5.1.4.1.3 (trocken)	½ jährlich
1.2	Mineralisch gebundene Produkte:	in Anlehnung an]
	a. Schüttdichte	DIN EN 459-2:2010-12², Abschnitt 5.8	2 x je Produktionswoche*
	b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 ³ (Trockensiebung)	
	c. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05 ⁴	
1.3	Organisch gebundene Produkte:		
	a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)	
2. Oberputze			
2.1	Mineralisch gebundene Produkte:	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2010-12,	1 x je Produktionswoche
	a. Schüttdichte	Abschnitt 5.8	1 x je i rodaktionswoche
	b. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
2.2	Organisch gebundene Produkte:		
	a. Frischmörtelrohdichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6: 2007-05	2 x je Produktionswoche
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)	
3. Dämmstoffplatten			
b. Z	Rohdichte Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene Schubmodul	Zuordnung der Prüfungen s. Abschnitt 2.2.3	gemäß DIN EN 13163:2001-05⁵, Tabelle B1 1 x je Produktionswoche

Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o. g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

F	rüfung	nach Prüfnorm/Häufigkeit
Е	randverhalten des WD	ovs siehe Abschnitt 2.4.3.1
1	ETAG 004:2000-03	Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putz- schichten
2 3 4 5	DIN EN 459-2:2010-12 DIN EN 1015-1:2007-05 DIN EN 1015-6:2007-05 DIN EN 13163:2001-05	Baukalk - Teil 2: Prüfverfahren Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse) Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 6: Bestimmung der Rohdichte von Frischmörtel) Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol "SCHWEPA-VWS-System"	A alla ara A
Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	Anlage 4

Z82988.12 1.33.41-110/10

Die werkseigene Produktionskontrolle des Schubmoduls darf auch über die Prüfung der Biegefestigkeit nach DIN EN 12089 erfolgen. Die Korrelation von Biegefestigkeit und Schubmodul ist bei der Erstprüfung zu prüfen und festzulegen und im Rahmen der Fremdüberwachung zu überprüfen.



Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

 $\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_T$

mit

ΔR_w : Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1

 K_K : Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

K_T : Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 3

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	• • • •	
$70 < f_R \le 80 \qquad 11$ $80 < f_R \le 90 \qquad 9$ $90 < f_R \le 100 \qquad 7$ $100 < f_R \le 120 \qquad 5$ $120 < f_R \le 140 \qquad 3$ $140 < f_R \le 160 \qquad 1$	f _R ≤ 60	14
$80 < f_R \le 90$ 9 $90 < f_R \le 100$ 7 $100 < f_R \le 120$ 5 $120 < f_R \le 140$ 3 $140 < f_R \le 160$ 1	60 < f _R ≤ 70	13
$90 < f_R \le 100$ 7 $100 < f_R \le 120$ 5 $120 < f_R \le 140$ 3 $140 < f_R \le 160$ 1	70 < f _R < 80	11
$100 < f_R \le 120$ 5 $120 < f_R \le 140$ 3 $140 < f_R \le 160$ 1	80 < f _R < 90	9
$120 < f_R \le 140$ 3 $140 < f_R \le 160$ 1	90 < f _R ≤ 100	7
140 < f _R ≤ 160 1	100 < f _R ≤ 120	5
· · -	120 < f _R < 140	3
160 < f _R ≤ 180 0	140 < f _R < 160	1
	160 < f _R < 180	0
180 < f _R ≤ 200 -2	180 < f _R < 200	-2
200 < f _R ≤ 220 -3	200 < f _R < 220	-3
220 < f _R ≤ 240 -4	220 < f _R < 240	-4
240 < f _R -5	240 < f _R	-5

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz:

$$f_R \, \cong 160 \, \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} \quad Hz$$

mit

s' : dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³ m'_P : Flächenmasse der Bekleidungsschicht (Oberputz +

Unterputz) in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.12 angegebenen Stufe.

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale	K_K [dB]
Klebefläche [%]	
40	0
60	1
80	2
100	3

	Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol "SCHWEPA-VWS-System"	Anlage 5.1
	Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion	



Tabelle 3: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f _R [Hz]	${\sf K}_{\sf T}$ [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß ${\sf R}_{\sf w}$ der Trägerwand [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 – 61
f _R <u><</u> 60	-10	-7	-3	0	3	7
60 < f _R ≤ 80	-9	-6	-3	0	3	6
80 < f _R ≤ 100	-8	-5	-3	0	3	5
100 < f _R ≤ 140	-6	-4	-2	0	2	4
140 < f _R ≤ 200	-4	-3	-1	0	1	3
200 < f _R ≤ 300	-2	-1	-1	0	1	1
300 < f _R ≤ 400	0	0	0	0	0	0
400 < f _R < 500	1	1	0	0	0	-1
500 < f _R	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{\rm w}$ der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

mit

$$R_{w} = \left(27.1 + 0.1243 \text{ (m'}_{w} / \text{m'}_{0}) - 0.000113 \text{ (m'}_{w} / \text{m'}_{0})^{2}\right) dB$$

 m_{w}^{\prime} : die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der

Trägerwand; maximal 500 kg/m²

m'₀: 1 kg/m²

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich -6 dB $\leq \Delta R_{w,R} \leq$ 16 dB zu begrenzen.

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten "SCHWEPA-VWS-System"	Anlana F O	
Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerte Wandkonstruktion	ten Schalldämm-Maßes der	Anlage 5.2



Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
- b) Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch: (Name, Anschrift)
- c) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.41-110** Ausgeführtes System:
- d) Die Überprüfung der Ebenheit ergab: (Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
- e) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
- f) Das System wurde zusätzlich befestigt mit:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol
"SCHWEPA-VWS-System"

Information für den Bauherrn

Anlage 6